

Abteilungsordnung der Spielvereinigung Unterrot e.V. Abteilung Tennis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 10.09.1982 gegründete Abteilung führt den Namen Tennisabteilung Spielvereinigung Unterrot, kurz TA Unterrot genannt.
2. Sie hat Ihren Sitz in Gaildorf-Unterrot. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes (WTB).
2. Die Abteilung und ihre Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WTB, sowie die Satzung der Spielvereinigung Unterrot e.V. an.
3. Die Abteilung fördert den Tennissport und die Vereinszugehörigkeit, indem sie die Kameradschaft und die Geselligkeit pflegt und Tennisveranstaltungen durchführt. Weiterhin ist die Förderung der Jugendarbeit ein wichtiges Ziel der Abteilung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft in der Spielvereinigung Unterrot e.V. und die Kapazität der vorhandenen Spielplätze.
Die Abteilung besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
2. Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Bei Aufnahme in die Abteilung anerkennt das Mitglied die gegebenen Ordnungen. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten aus der Abteilungszugehörigkeit

1. Die aktiven Mitglieder gem. § 3.1. haben das Recht, am aktiven Spielbetrieb und alle Mitglieder an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.
2. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen die Abteilung, Ersatz zu verlangen.
3. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nur im Rahmen der Gästeregelung benutzen.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Die Abteilung erhebt zur Bestreitung ihrer Auslagen von ihren Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe die Abteilungsversammlung festlegt; sie sind in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
2. Die Abteilungsleitung ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen wie Studium, Wehrdienst befristeter auswärtiger Wohnsitz, usw. Mitgliedschaften auf schriftlichen Antrag in befristet, ruhende Mitgliedschaften umzuwandeln, die jährlich bis zum 31.12. neu zu beantragen sind. In diesem Fall ruht die Erlaubnis, am Spielbetrieb teilzunehmen (wie Gastspieler) und es wird kein

Abteilungsbeitrag fällig.

3. Weiterhin hat jedes Mitglied eine in der Beitragsordnung festgelegte Arbeitszeit abzuleisten. Hinzu kommen die Mitgliedsbeiträge der Spielvereinigung Unterrot eV., deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4. Umlagen können nur von der Abteilungsversammlung mit einer Zweckbindung beschlossen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung erfolgen.

3. Ein Mitglied kann von der Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Verpflichtungen länger als 3 Monate in Rückstand ist, die Bestimmung der Satzung, der Abteilungsordnung, der Spiel- und Platzordnung, der Forderungsregeln oder die Interessen der Abteilung verletzt.

3. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlichen Einspruch bei der Abteilungsleitung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bei der Spielvereinigung Unterrot e.V. endet die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis zum gleichen Zeitpunkt.

5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte in der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der TA Unterrot.

2. Sie muss jährlich vor Beginn der Sommersaison und der Mitgliederversammlung der Spielvereinigung Unterrot e.V. stattfinden. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter/in, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter/in, durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.

3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsleiters, des Sportwarts, des Jugendwarts und des Kassierers.
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Bestellung eines Wahlleiters für die anstehenden Wahlen
- Wahl und Amtsenthebung der Abteilungsleitung
- Wahl der Kassenprüfer

- Beschlussfassung über Änderung der Beitragsordnung, Spiel- und Platzordnung
- Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung

§ 9 Ablauf der Abteilungsversammlung

1. In der Abteilungsversammlung hat jedes anwesende Mitglied (ab 16 Jahren) eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
2. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über Änderungen der Abteilungsordnung, über Dringlichkeitsanträge, über Anträge auf Abberufung des/der Abteilungsleiters/in oder eines Mitglieds der Abteilungsleitung.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Abteilungsversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Anträge für die Abteilungsversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Abteilungsversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

§ 10 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind von der Abteilungsleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Abteilung dies auf Antrag verlangen.

§ 11 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - 1.1 dem/der Abteilungsleiter(in)
 - 1.2 dem/der stellvertretendem Abteilungsleiter/in, wird von der Abteilungsleitung aus dem Mitgliedern der Abteilungsleitung bestimmt
 - 1.3 dem/der Sportwart/in
 - 1.4 dem/der Jugendwart/in
 - 1.5 dem/der Schriftführer/in
 - 1.6 dem/der Kassierer/in
 - 1.7 einem/einer Beisitzer/in

§ 12 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung hat die Aufgabe

1. Ausübung des Hausrechts auf der Tennisanlage
2. Den gesamten Spiel- und Wirtschaftsbetrieb aufrechterhalten
3. Führung und Verwaltung der Mitglieder- und Warteliste
4. Festlegung der Preise für Getränke, Verzehr, Startgebühr
5. Förderung der Kontakte zu benachbarten und befreundeten Vereinen
6. Abstimmung und Festlegung von Terminen mit der Spielvereinigung
7. Bestimmung eines Vertreters des Abteilungsleiters

8. Vergabe der Tätigkeiten zur Erhaltung der gesamten Tennisanlage
9. Übertragung von Aufgaben auf einzelne Mitglieder
10. Festlegung des Platzdienstes, der Trainingszeiten und Bestimmung der Trainer.
11. Es liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens vier Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind.
12. Über den Verlauf der Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht der Abteilungsleitung angehören. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Abteilungskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Abteilungsversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 14 Wahlen

1. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
3. In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen stehen zur Wahl
 - der/die Kassierer/in
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Kassenprüfer/in
4. In Jahren mit geraden Wahlen stehen zur Wahl
 - der/die Abteilungsleiter/in
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Beisitzer/in
5. Die Zusammenlegung von Abteilungsämtern ist zulässig (Ausnahme § 13 Kassenprüfer).

§ 15 Ordnungen der Abteilung

Zur Durchführung dieser Abteilungsordnung gibt sich die Abteilung folgenden Ordnungen:

1. Beitragsordnung
2. Ehrungsordnung
3. Spiel- und Platzordnung
4. Ordnung über Förderungsregeln

Genehmigt auf der Abteilungsversammlung am 6. April 2018